

Lesefassung
Satzung
zur Regelung der Entschädigung
der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen
Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 11.05.2020
in der Fassung vom 19.07.2022

Der Landkreis Miltenberg erlässt aufgrund der Artikel 14 a und 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 826) zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und sonst ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger folgende

S A T Z U N G :

§ 1

1. Die Mitglieder des Kreistags erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:
 - a) Eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €,
 - b) nach Maßgabe der Anwesenheitsliste für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse 70,00 €. Wer eine Sitzung vor deren Beendigung ohne Abmeldung bei der Protokollführerin oder vor 17:30 Uhr verlässt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
 - c) Für die Teilnahme an jährlich maximal 12 Sitzungen der Fraktionen erhalten diese nach Maßgabe einer Anwesenheitsliste ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €. Finden eine Fraktionssitzung und eine Kreistagssitzung am selben Tag statt, so wird für die Fraktionssitzung keine Entschädigung gewährt.

2. Die aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Landrates (§ 44 Absatz 3 Buchstabe a) der Geschäftsordnung für den Kreistag vom 02.05.2008 erhalten zusätzlich
 - a) eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 € und
 - b) pro Kalendertag der Vertretung die gleiche Entschädigung wie die gewählte Stellvertretung des Landrates.

Die Entschädigung unter b) wird jeweils der Erhöhung der Beamtenbesoldung angepasst.

3. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 100,00 € zuzüglich 2,00 € je Fraktionsmitglied.

§ 2

1. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe, mit der Maßgabe, dass pro Tag höchstens eine Erstattung für 8,0 Stunden erfolgt. Der Betrag des zu ersetzenden Lohnes oder Gehaltes wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Die Verrechnung geschieht gegenüber dem Arbeitgeber.

2. Hausfrauen, Hausmänner und selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene halbe Stunde, höchstens jedoch für 8,0 Stunden pro Tag. Diese Verdienstauffallentschädigung wird nur für Kreistags- und Ausschusssitzungen sowie für Fraktionssitzungen am Tag der Kreistagssitzung gewährt. Für die Teilnahme an in § 1 Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Fraktionssitzungen wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von 11,20 € (32 km à 0,35 €) gewährt.
3. Die Lohn- bzw. Gehaltsaufallentschädigung nach Absatz 1 und die Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 2 werden nach Maßgabe einer Anwesenheitsliste berechnet, die die zeitliche Anwesenheit festhält. In den Fällen des Absatzes 2 bleiben für die Mittagspause 2,0 Stunden außer Ansatz.
4. Änderungen der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe nach Absatz 1 oder 2 sind dem Landratsamt mitzuteilen.

§ 3

1. Für auswärtige Dienstgeschäfte, für die keine gesonderte Entschädigungsregelung besteht (z.B. ARGE ÖPV) erhalten die Mitglieder des Kreistages die in § 1 Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzte Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung nach Artikel 5 und 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird für jeden einfachen Kilometer des Hin- und Rückweges die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen „aus triftigen Gründen“ nach Artikel 6 BayRKG i.V.m. der jeweils geltenden Rechtsverordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen gewährt. Dieses Kilometergeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und für die in § 1 der Satzung aufgeführten Fraktionssitzungen gewährt. Im Übrigen findet § 2 Anwendung.
3. Art. 5 Absatz 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

§ 4

Für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht dem Kreistag angehören und die an den Beratungen eines vom Kreistag gebildeten Ausschusses teilnehmen, dem sie als Mitglied angehören, finden § 1 Absatz 1 Buchstabe b) und §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

1. Die sonst ehrenamtlich für den Landkreis Miltenberg tätigen (vgl. Art. 13 Abs. 1 LKrO) Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für
 - den Kreisbrandrat 1.569,70 € monatlich,
 - die Kreisbrandinspektoren jeweils 837,20 € monatlich,
 - die Kreisbrandmeister jeweils 314,00 € monatlich,
 - die Fachberater der Kreisbrandinspektion jeweils 251,20 € monatlich,
 - die Jagdberater jeweils 110,00 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,

- die Kreisheimatpfleger jeweils 153,39 € (zusätzlich 102,26 € erhöhten Geschäftsbedarf und die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,
 - die Kreisarchivpfleger jeweils 102,26 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich,
 - den Leiter des Medienzentrum 346,55 € monatlich,
 - den Mitarbeitern des Medienzentrums jeweils 148,27 € monatlich,
 - die Naturschutzwächter jeweils 102,26 € (zusätzlich die individuell nachgewiesenen erhöhten Reisekosten) monatlich.
2. Mit den in Satz 2 bezifferten Entschädigungen sind alle regelmäßig und üblicherweise anfallenden Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb sowie der Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Miltenberg abgegolten. Ein höherer tatsächlicher Aufwand kann abgegolten werden, wenn dieser individuell nachgewiesen ist (vgl. hierzu insbesondere den bereits erfolgten Nachweis für Jagdberater, Kreisheimatpfleger und Naturschutzwächter). Die Regelung in § 13 Absatz 2, 3 und 4 AVBayFWG bleiben unberührt.
 3. Die Gutachter des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch - §§ 192 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I. S. 2414) - erhalten gem. § 7 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2005 (GVBl S. 88; BayRS 2130-2-I) eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die im Einzelfall von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses festgelegt wird.
 4. Für sonstige, nicht in Absatz 1 und 2 genannte ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, gelten die Bestimmungen des §§ 2 und 3 der Satzung entsprechend, soweit nicht sonstige Bestimmungen vorrangig anzuwenden sind.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisträte und sonstiger Kreisbürger vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Miltenberg, den 11.05.2020
LANDRATSAMT MILTENBERG



Scherf
Landrat